

Bebauungsplan Nr. 1 "Kalter Berg"
der Stadt Tecklenburg

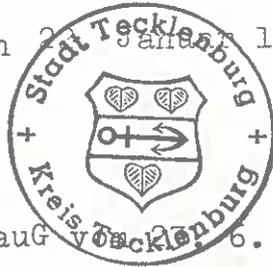
Teil 2: Text

1. Die öffentlichen und privaten Flächen, die Art und das Maß der Nutzung und die Stellung der Gebäude sind in dem zugehörigen Teil 1 (Plan) festgelegt.
2. Die Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung werden auf der Grundlage der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 durch die Festlegungen im Bebauungsplan bestimmt.
3. Die Dachneigung der 1-geschossigen Häuser mit festgelegter Firstrichtung beträgt ca. 48° .
Dachausbauten sind im Rahmen der jeweils gültigen Bauordnung zugelassen.
4. Die Dachneigung der 1-geschossigen Wohnbauten ohne festgelegte Firstrichtung beträgt $0 - 30^{\circ}$.
5. Die Dachneigung der 2-geschossigen Wohnbauten beträgt 30° .
Dachausbauten sind nicht zugelassen.
6. Die Garagen und Nebengebäude sind mit einem Flachdach zu versehen.
7. Die Vorgartenfläche ist mit Rasen, Ziersträuchern und Bäumen gärtnerisch zu gestalten.
8. Als Einfriedigung der Grundstücke sind lebende Hecken von 70 cm Höhe bzw. 70 cm hohe Jägerzäune erlaubt.
9. Für die im Bebauungsplan (Teil 1 und 2) nicht geregelten Fragen sind die Bestimmungen der jeweils gültigen Bauordnung maßgebend.
10. Die Versorgung des Gebietes mit elektrischem Strom erfolgt teils durch Erdkabel und teils durch Freileitungen.
11. Die Stellung der Nebengebäude kann innerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche von der Baulinie abweichen.

Aufgestellt auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Tecklenburg vom 5. Juni 1962

Tecklenburg, den 2. Januar 1963

Pfeiffer
Bürgermeister



Wolter
Stadtdirektor

Gem. § 2 (6) BBauG vom 23. 6. 1960 öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 1. Febr. 1963 bis 2. März 1963

Tecklenburg, den 12. März 1963

Wolter
Stadtdirektor



Vom Rat der Stadt Tecklenburg am 18. März 1963 gem. § 4 GO NW vom 21. 10./28. 10. 1952 in Verbindung mit § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Tecklenburg, den 20. März 1963

Pfeiffer
Bürgermeister

Lutterby
Ratsmitglied



Gem. § 11 BBauG vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 4. Jan. 1963. Az. 34. 3a 5209 genehmigt.

Münster, den 4. Juli 1963.

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

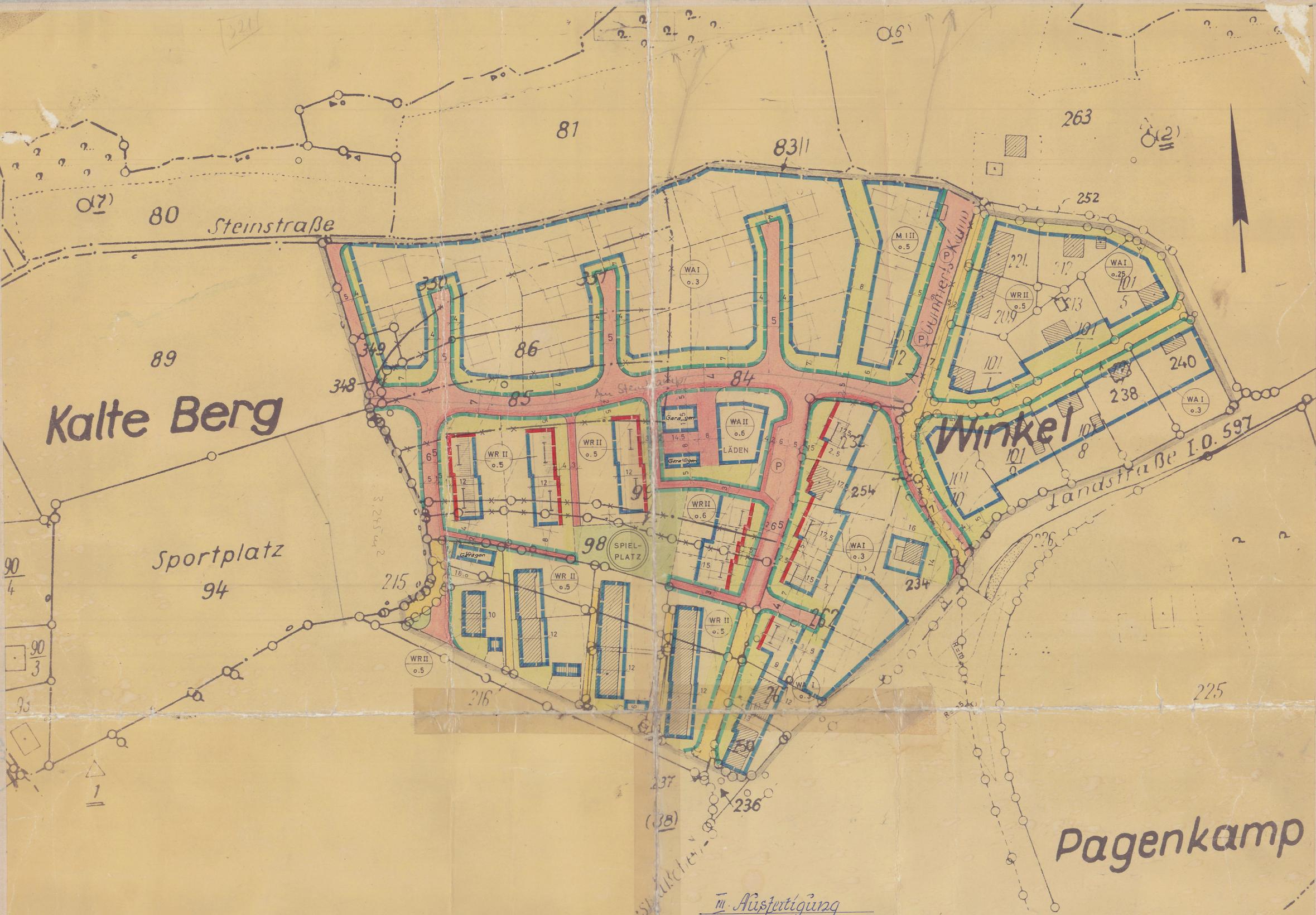
J. H. ...



Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gem. § 12 BBauG vom 23. 6. 1960 am ... ortsüblich bekanntgemacht.

Tecklenburg, den

Stadtdirektor



ZEICHENERKLÄRUNG:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baulinie
- Bauflächenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Vorhandene Parzellengrenzen
- Geplante Parzellengrenzen
- Aufzuhebende Parzellengrenzen
- Vorhandene Straßen u. Wege
- Neue Straßen, Wege u. Plätze
- Öffentliche Freifläche
- Private Freifläche (Vorgartenfläche)
- Art der Bebauung (WR = reines Wohngebiet, WA = allgemeines Wohngebiet, MI = Mischgebiet, I = Geschößzahl)
- Geschößflächenzahl
- Gepl. Hauptleitung für Wasserversorgung
- Gepl. Hauptleitung für Abwasser
- Gepl. elt. Hauptleitung
- Vorhandene Bebauung
- Firstrichtung
- Parkplätze

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegungen des Bebauungsplanes geometrisch eindeutig sind.
 Tecklenburg, den 18. JAN. 1963

Grosing
 Wasserversorgungsinspektor

im Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN NR.1 „KALTER BERG“ STADT TECKLENBURG
 TEIL 1: PLAN (weiterer Bestandteil des Bebauungsplanes ist Teil 2: Text) M.= 1:1000

Aufgestellt auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Tecklenburg vom 5. Juni 1962
 Tecklenburg, den 22. Jan. 1963

Gemäß §2(6) BBauG vom 23.6.1960 öffentlich ausgelegen in der Zeit vom 1. Feb. 1963 bis 2. März 1963
 Tecklenburg, den 12. März, 1963

Vom Rat der Stadt Tecklenburg am 18.3.1963 auf Grund des §4 der GONW vom 21.10./28.10.1952
 in Verbindung mit §10 des BBauG vom 23.6.1960 als Satzung beschlossen.
 Tecklenburg, den 20. März 1963

Gemäß §11 BBauG vom 23. Juni 1960 mit Verfügung vom 4./7.63Az. 34.3a 5209 genehmigt.
 Münster, den 4. Juli 1963.

Der Regierungspräsident
 Im Auftrage:
 gez. G. G. G. G.
 Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gemäß §12 BBauG vom 23.6.1960 am 20. Juli 1963ortsüblich bekanntgemacht.
 Tecklenburg, den 20. Juli 1963

Hennrich Bürgermeister
Gallpich Ratsmitglied
Schroder Stadtdirektor
Hennrich Bürgermeister
Luttbj Ratsmitglied
Schroder Stadtdirektor

